

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

ZENTRALSEKRETARIAT

1010 Wien, Teinfaltstraße 7

Tel: +43 1 5345-263 Fax: +43 1 53454 305, e-mail: zentralsekretariat@goed.at

ZS

An die

**Parlamentsdirektion**

z.Hd. Herrn Mag. Martin Peyerl

per E-Mail: ausschussbegutachtung.justizausschuss@parlament.gv.at  
sowie: sozialpolitik@oegb.at

Unser Zeichen:  
ZI. 8.168/18-Dr.QuWaV

Ihr Zeichen:  
GZ.13280.0050/1-L1.3/2018

Datum:  
Wien, 23. März 2018

Betrifft: **Bundesgesetz, mit dem die Strafprozeßordnung 1975, das  
Staatsanwaltschaftsgesetz und das Telekommunikationsgesetz 2003  
geändert werden (Strafprozessänderungsgesetz 2018)**  
**Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Mag. Peyerl!

In offener Frist übermittelt die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst die Stellungnahme der Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte zum oben genannten Gesetzesentwurf mit der Bitte um Berücksichtigung.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

Walter Hirsch  
Vorsitzender

Beilage erwähnt





An den Verhandlungsausschuss der GÖD  
 Zentralsekretariat Teinfaltstraße 7  
 1010 Wien  
 Per E-Mail: zentralsekretariat@god.at

zu Zahl: VA-Zl. 8.168/2018

Wien, am 21.3.2018

**Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert werden  
 (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2018)**

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert werden, nimmt die Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (BV 23) Stellung wie folgt (personenbezogene Begriffe beinhalten sowohl Männer als Frauen):

Vorauszuschicken ist, dass auch die gegenständliche Gesetzesinitiative mit einem **personellen Mehraufwand** im Justizbereich verbunden ist, der in der „Wirkungsorientierten Folgenabschätzung“ (WFA), auch per 1. April 2020 (Inkrafttreten der Regelungen zur Überwachung verschlüsselter Nachrichten), nicht abgebildet ist. Eine zügige Verfahrensführung erfordert jedoch (auch) ausreichendes Personal.

Inhaltlich werden die in Aussicht genommenen Änderungen, darunter insbesondere auch die Überwachung verschlüsselter Nachrichten, in der nunmehr vorliegenden Fassung begrüßt.

Festzuhalten ist, dass es im Bereich der Strafverfolgung **keine technologieabhängigen „blinden Flecken“** geben darf auf die sich Straftäter, insbesondere bei der Wahl ihres Kommunikationsverhaltens, in geplanter Weise zurückziehen können, um so der Strafverfolgung zu entgehen oder diese zumindest zu erschweren.

Festzuhalten ist aber auch, dass die geplanten Eingriffe der **Überwachung verschlüsselter Nachrichten** aufgrund ihrer Sensibilität in Bezug auf die damit verbundenen Rechte der (teils nicht tatverdächtigen) Betroffenen besonderer Zurückhaltung bedürfen.

Die Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (auch unter Berücksichtigung anzuordnender Befristung der Maßnahme und des Rechtsschutzes von Berufsgeheimnisträgern), die Anordnung solcher Maßnahmen bloß im Einzelfall und nicht flächendeckend, eine zumindest staatsanwaltschaftliche Anordnung gepaart bei besonderer Eingriffsintensität mit vorangegangener gerichtlicher Bewilligung und effektive Rechtsschutzmöglichkeiten gegen jede Maßnahme sowie die vorgesehenen Verwendungsverbote und die schadlose Entfernung des Überwachungsprogramms nach Beendigung der Überwachungsmaßnahme sind unabdingbare Voraussetzungen um die geplanten Maßnahme der Überwachung verschlüsselter Nachrichten, vertretbar erscheinen zu lassen.

Diesen Anforderungen wird der in der nunmehr vorliegenden Fassung zur Begutachtung stehende Entwurf gerecht.

Die zur Überwachung verschlüsselter Nachrichten hochschwelligen dringenden Verdachtsfälle bieten derart hohe Zulässigkeitsschranken die – verbunden mit der geplanten Befristung – die vorgesehenen Regelungen nicht bedenklich erscheinen lassen. Abzuwarten bleibt, ob angesichts dieser hohen Hürden ein nennenswerter Anwendungsbereich verbleibt. Ob dieser zwecks effektiver Strafverfolgung auch bezüglich anderer Straftatbestände allenfalls auszuweiten ist, wird rechtzeitig vor Ablauf der Befristung zu evaluieren sein.

Gegen die geplante **Anlassdatenspeicherung** bestehen keine Bedenken. Häufig wird in Fällen einer entsprechenden Verdachtslage ohnehin eine Auskunft der begehrten Kommunikationsdaten anzuordnen sein.

Nachdem auch die geplante **optische und akustische Überwachung von Personen** (weiterhin) zur Aufklärung eines mit mehr als zehn Jahren Freiheitsstrafe bedrohten Verbrechens oder des Verbrechens der kriminellen Organisation oder der terroristischen Vereinigung (§§ 278a und 278b StPO) und zur Ermittlung des Aufenthalts eines wegen einer solchen Straftat Beschuldigten zulässig sein soll und nun auch zur Aufklärung von Terror-Straftaten (§§ 278c, 278d, 278e StGB) Anwendung finden soll, betrifft sie jeweils die Aufklärung von Straftaten im Bereich der Schwerstcriminalität womit gegen die Verhältnismäßigkeit der damit verbundenen Grundrechtseingriffe zu solchen Straftaten keine Bedenken bestehen. Im Übrigen ist weiterhin umfassender Rechtsschutz gewährleistet und kommen auch dem Rechtsschutzbeauftragten der Justiz entsprechende Prüf- und Kontrollrechte zu.

Der geplante Entfall der Voraussetzung für die **Beschlagnahme von Briefen**, wonach sich der Beschuldigte wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe bedrohten Tat in Haft befinden bzw deswegen seine Vorführung oder Festnahme angeordnet

sein müsse, wird – zur wirksamen Bekämpfung des Handels mit verbotenen Gegenständen (insbesondere über das Darknet) – begrüßt. Rechtsschutzmöglichkeiten sind unverändert vorhanden.

Die geplante ausdrückliche Verpflichtung, dass Anbieter und sonstige Diensteanbieter ihren **Auskunfts- und Mitwirkungspflichten** unverzüglich nachzukommen haben, wird ausdrücklich begrüßt. Die gesetzliche Klarstellung, dass die rechtliche Zulässigkeit der Auskunftserteilung und Mitwirkung auf der gerichtlichen Bewilligung der Anordnung gründet, erscheint aufgrund der eindeutigen Rechtslage gänzlich entbehrlich.

Gegen die **übrigen** in Aussicht genommenen **Änderungen** bestehen keine Bedenken.

*Mag. Christian Haider*

Vorsitzender

*Dr. Martin Ulrich*

Vorsitzender-Stellvertreter